

*Benz, Michael:* Die Personalprälatur. Entstehung und Entwicklung einer neuen Rechtsfigur vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex von 1983 (Dissertationen – Kanonistische Reihe, Bd. 1, hg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz), St. Ottilien: EOS 1988. 139 S. Brosch. DM 28,—

Die auf das Zweite Vatikanische Konzil zurückgehende Rechtsfigur der Personalprälatur ist seit der — vor allem in der Kirchenrechtswissenschaft — sehr umstrittenen Errichtung der »Opus Dei« genannten Institution zur Personalprälatur im Jahre 1982 bekanntgeworden. Unter einer Personalprälatur versteht man, kurz gesagt, einen eigenständigen, zweckgebundenen, weltgeistlichen Inkardinationsverband.

Die vorliegende Lizentiatsarbeit im kanonischen Recht, die von Winfried Aymans betreut wurde, geht aber nicht näher auf die Prälatur »Opus Dei« ein, weil u. a. noch nicht geklärt ist, ob diese Prälatur tatsächlich eine Prälatur im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (= CIC) ist (S. 20). Der erste Teil dieser Studie (S. 23–60) liefert eine systematische Darstellung der Normen über die Personalprälatur im CIC/1983. Im zweiten Teil (S. 61–132) zeigt der Autor die Entwicklungsgeschichte dieser Normen auf, angefangen mit der am 24.07.1941 gegründeten Mission de France, deren Aufgabe es war, Priester für die Missionierung der entchristlichten Landstriche in Frankreich auszubilden bzw. bereitzustellen, bis hin zum Schema CIC/1982. Im dritten Teil (S. 133–138) werden die geltenden Normen über die Personalprälatur auf dem Hintergrund ihrer Entwicklungsgeschichte dargestellt sowie die Veränderungen gegenüber dem Schema CIC/1982 aufgezeigt. Am Schluß (S. 139) befindet sich eine Tabelle zur Entwicklung der Normen über die Personalprälatur. Ein Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis ist der Studie vorangestellt (S. 9–17); ein Personen- und Sachwortregister fehlt.

Der Codex Iuris Canonici von 1983, der die rechtlichen Bestimmungen des *Motu proprio* »Ecclesiae Sanctae« vom 06. 08. 1966 über die Personalprälatur im wesentlichen unter Einbeziehung der Diakone übernimmt, enthält zwischen dem Kleriker- und dem Vereinsrecht vier Canones über die Personalprälatur, die aber gesetzssystematisch noch besser in der Nähe der Verbände mit apostolischer Zielsetzung plaziert wären. Nach c. 294 können allein vom Apostolischen Stuhl nach Anhören der betroffenen Bischofskonferenzen aus Priestern und Diakonen bestehende Personalprälaturen errichtet werden, deren besondere Aufgabe es sein soll, entweder eine angemessene Verteilung der Priester zu ermöglichen oder eine besondere pastorale oder missionarische Aufgabe für verschiedene Regionen oder soziale Gruppen zu übernehmen. Die Personalprälatur besitzt keine Satzungsautonomie, sondern erhält ihre Statuten vom Apostolischen Stuhl. Sie wird von einem Personalprälaten, der die Rechtsstellung eines eigenen Ordinarius besitzt, geleitet. Er kann Alumenen ausbilden, inkardinieren und zu den Weihen führen (c. 295 § 1) und ist folglich verpflichtet, für die geistliche Weiterbildung und für den angemessenen Unterhalt der der Personalprälatur inkardinierten Kleriker zu sorgen (c. 295 § 2). Aufgrund von Vereinbarungen mit der Personalprälatur können auch Laien in ihr mitwirken, wobei Näheres darüber in den Statuten festzulegen ist (c. 296). Da Laien aber keine Mitglieder der Personalprälatur werden können, unterstehen sie auch nicht der Jurisdiktion des Personalprälaten, sondern bleiben »ihrem durch die ordentliche Kirchenverfassung bestimmten (c. 107) Ordinarius unterstellt« (S. 45). Das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien der Teilkirchen, in denen die Personalprälatur wirken möchte, muß ebenfalls in den Statuten normiert werden (c. 297).

Die Untersuchung von M. Benz zeigt *sine ira et studio* deutlich auf, wie sich die Normen über die Personalprälatur entwickelt haben. Die Studie ist wissenschaftlich fundiert und leistet einen klärenden Beitrag zu der teilweise einseitig geführten Diskussion über die Rechtsform der Personalprälatur.

F. Bernard